

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Angebote:

- Mit Annahme der Angebote gelten unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen als vom Käufer angenommen, und zwar auch für alle künftigen Geschäfte.
- Etwaige von diesen Bedingungen abweichende Vorschriften des Käufers verpflichten uns selbst dann nicht, wenn wir deren Befolgung nicht ausdrücklich ablehnen.

2. Qualität, Muster, Analyse:

- Gegenstand unserer Leistungspflicht ist die handelsübliche Beschaffenheit der Produkte, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- Unsere Muster sind stets unverbindliche Typmuster. Zu einer absolut mustergetreuen Lieferung sind wir nicht verpflichtet.
- Unsere Qualitäts- und Analysenangaben sind, und zwar auch bezüglich der Höchst- und Mindestgrenzen, nur als ungefähr anzusehen, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften ausdrücklich vereinbart sind.

3. Preise:

- Alle Preisangaben entsprechen den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen des Vertragsdatums. Bei wesentlichen Änderungen derselben bis zum Zahlungseingang hat, wenn der Gegenwert nicht mehr zu einem angemessenen Ausgleich unserer Leistungen ausreicht, eine Anpassung stattzufinden. Preisangaben in ausländischer Währung entsprechen den für uns maßgeblichen Devisenkursen. Kursverluste bei Zahlungseingang gegenüber dem Rechnungsdatum bzw. dem besonders vereinbarten Datum sind vom Käufer auszugleichen.
- Sind in dem Verkaufspreis Frachten, Zölle oder andere öffentliche Abgaben eingeschlossen, so gehen nach Geschäftsabschluss eintretende Erhöhungen dieser Nebenkosten sowie etwaige die Ware, die Versendung oder Verzollung betreffende neue Abgaben zu Lasten des Käufers.
- Fracht- und zollfreie Preise verpflichten uns nicht zur Verauslagung von Fracht und Zoll.

4. Maße und Gewichte:

- Enthalten Versandgefäße Waren, die nach dem Einfüllen fest geworden sind oder aus denen sich Ausscheidungen absetzen, so ist der Inhalt vor Beginn der Entleerung sachgemäß durch ausreichende Erwärmung oder dergleichen zu behandeln.
- Für Warenreste, die in den Versandgefäßen zurückbleiben, wird von uns keine Vergütung geleistet. Der Käufer hat etwaige Frachten dafür sowie die Kosten für die Entleerung solcher Reste zu tragen.

5. Packungen

- Packungen, die im Preis eingeschlossen sind oder eigens berechnet werden, nehmen wir nicht zurück, wenn nicht im Einzelfall Besonderes vereinbart ist.

6. Lieferung:

- Angegebene Lieferfristen sind nur als annähernd zu betrachten; für die Einhaltung derselben übernehmen wir keine Haftung, wenn nicht ein fester Liefertermin ausdrücklich vereinbart wurde.
- Jede Lieferung, auch solche von laufenden Abschlüssen, gilt als besonderes Geschäft und ist ohne Einfluss auf die anderen.
- Mengen, die innerhalb der festgesetzten Lieferfrist nicht abgenommen werden, können von uns ohne vorherige Bezugsaufforderung durch einseitige Erklärung vom Vertrag gestrichen werden, wobei wir berechtigt sind, etwaige Preisvergünstigungen, die auf die ganze Abschlussmenge gewährt wurden, für die bereits gelieferte Menge zurückzuverlangen. Unser Recht, stattdessen auf Abnahme und/oder Schadenersatz zu bestehen bleibt hiervon unberührt.

7. Versand, Lagerung:

- Der Versand der Ware erfolgt, falls nicht anders vereinbart, nach freier Wahl des Beförderungsmittels durch uns und stets auf Gefahr des Käufers.
- Durch anstandslose Übernahme der Sendungen durch den Frachtführer wird jede Haftung des von uns wegen nicht sachgemäßer Verladung sowie für unterwegs entstandene Verluste oder Beschädigungen ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für eine nicht sachgemäße Verpackung.

8. Gefahrübergang:

- Nach ordnungsgemäßer Übergabe unserer Sendungen an Frachtführer oder deren Beauftragte geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Entsprechendes gilt für den Fall, dass wir eigene Personen mit der Anlieferung der Sendungen betrauen. Alle Schäden und Verluste, die nach dem Gefahrenübergang eintreten, treffen daher ausschließlich den Käufer, und zwar auch dann, wenn sie durch Verschulden Dritter, behördliche Maßnahmen oder höhere Gewalt entstanden sind.

9. Zahlung:

- Unsere Rechnungen sind sofort nach deren Zugang ohne Abzug zahlbar, falls nicht anders vereinbart. Eine Aufrechnung mit Forderungen des Käufers ist ausgeschlossen.
- Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungsfrist behalten wir uns vor, Vorkasse zu verlangen bzw. Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (§ 247 BGB) in Anrechnung zu bringen und den Käufer für jeden Verzugschaden verantwortlich zu machen, insbesondere für Kursverluste.
- Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber entgegengenommen, zur Entgegennahme sind wir nicht verpflichtet.
- An Stelle der vereinbarten Zahlungsweise kann jederzeit Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangt werden, falls Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers bestehen.

10. Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis der Käufer sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt hat und in Zahlung gegebene Schecks und Wechsel voll eingelöst sind. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch die Verarbeitung entstehenden neuen Sachen. Bei Verbindung oder Vermischung mit nicht dem Käufer gehörenden Sachen erwerben wir gemäß §§ 947, 948 BGB Miteigentum. Solange uns noch Ansprüche aus der Geschäftsverbindung zustehen, gilt folgendes: Der Käufer ist berechtigt, die vom Eigentumsvorbehalt betroffenen Waren im gewöhnlichen Geschäftsvorgang zu verkaufen, zu verarbeiten oder zu verbrauchen. Diese Berechtigung des Käufers erlischt, wenn der Käufer im Zahlungsverzug ist; in diesem Fall sind die noch vorhandenen und die noch eingehenden Waren an uns herauszugeben. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Wird eine unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware veräußert, so geht der Anspruch des Käufers auf die Gegenleistung seines Abnehmers in Höhe des Bruttorechnungsbetrages unserer Lieferung auf uns über, ohne dass es noch eines Übertragungsaktes bei Entstehung der Forderung bedarf. Der Käufer ist zur Einziehung an uns abgetretener Forderungen berechtigt, hat aber diese Beträge unverzüglich an uns abzuführen; unterlässt der Käufer letzteres, obwohl er im Zahlungsverzug ist, so erlischt die Einziehungsbefugnis des Käufers, und wir sind zur Einziehung an uns abgetretener Forderungen berechtigt. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherung unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß auch für alle Forderungen, die auf Grund einer anderweitig von uns bewirkten Leistung entstanden sind. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren oder die abgetretenen Forderungen zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen Dritter sind uns unverzüglich mitzuteilen. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware gegen Feuer- und Diebstahlgewalt zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

11. Haftung:

- Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sowie Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung anderer Rechtsgüter. Liegt bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten lediglich leichte Fahrlässigkeit vor, so ist der Schadenersatzanspruch des Käufers – außer bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Im Falle einer unerheblichen Pflichtverletzung ist die Schadenersatzhaftung gemäß § 281 Abs. 1 S.3 BGB gänzlich ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für die Haftung für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit vorstehender Regelung nicht verbunden. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- Im Falle höherer Gewalt (z.B. Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel, Naturkatastrophen, Krieg) verlängert sich die Lieferfrist um die Zeitdauer der höheren Gewalt. Wahlweise haben wir das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer ein Recht auf Schadenersatz zusteht.
- Mängelrügen müssen im Hinblick auf offensichtliche Mängel binnen 10 Arbeitstagen ab Lieferung der Ware bei uns schriftlich eingegangen sein. Handelt es sich um versteckte Mängel, so gilt die vorgenannte Frist ab dem Entdecken des Mangels. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge sind wir zunächst berechtigt, auf unsere Kosten Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Schlagen diese Maßnahmen fehl, besteht ein Anspruch auf Minderung oder ein Rücktrittsrecht des Käufers. Schadenersatz wird nur geleistet, wenn eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen oder ein Mangel arglistig verschwiegen wurde.
- Bestehen dem Grunde nach Rückgriffsansprüche des Käufers im Sinne der §§ 478 ff. BGB, so sind diese dann ausgeschlossen, wenn der Verkäufer mit seinem Abnehmer über die gesetzlichen oder die von uns im Verhältnis zum Verkäufer gewährten Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarungen getroffen hat.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Gesetzesvorbehalt:

Erfüllungsort für Zahlungen ist Ludwigshafen/Rhein. Erfüllungsort für die uns obliegende Verpflichtung ist bei Lieferung ab Werk das Werk, bei Lieferung ab Lager das Lager. Die Vorschriften des UN-Kaufrechtes werden insgesamt ausgeschlossen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Ludwigshafen/Rhein.

Schäfer Additivsysteme GmbH, Ludwig-Reichling-Str. 2, D-67059 Ludwigshafen.
Stand März 2015